



Kurzinformation

Richtlinien Vereinsförderung Gemeinde Assling – gültig ab 04.07.2017

Die Gemeinde Assling erkennt die bedeutende und großartige Arbeit der Vereine an. Ziel dieser Richtlinien und Ansuchen ist es, einen wirksamen Beitrag zur Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Belange und ehrenamtlicher Arbeit im Allgemeinen zu leisten.

Die Vergabe der bereitgestellten Mittel erfolgt im Regelfall nach diesen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist in allen Fällen die Gemeinnützigkeit des Vereines, der Sitz des Vereines in Assling* sowie der Nachweis ausreichender Eigenleistungen des Vereins.

Der Verein/die Antragsteller sind verpflichtet, zusätzliche Förderungen durch Dritte (Bund, Land, Verbände, Sponsoren, ...) unaufgefordert anzugeben.

Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Es sind unbedingt Vergleichsangebote einzuholen.

Bei Ansuchen für einmalige Sonder-/Projektförderungen sind Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen.

Sonder-/Projektförderungen können im Regelfall erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen als Verwendungsnachweis erfolgen.

Die Gemeinde Assling kann bereits ausgeschüttete Mittel zurückfordern, wenn die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder gegen die Richtlinien und Vereinbarungen verstoßen wurde.

Für Ansuchen sind die entsprechenden Formulare der Gemeinde Assling zu verwenden. Die Online-Formulare sind auf der Homepage der Gemeinde Assling verfügbar.

Die Ansuchen sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und vom Obmann/von der Obfrau zu unterfertigen und bis spätestens 31. August an die Gemeinde Assling zu senden. Ansuchen, die nach dem 31. August eines Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Gemeinde einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

* Ausnahme ESV Mittewald